



Hochschülerschaft  
Technische Universität Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates

1040 Wien,  
Karlsplatz 13

13/SN 38/ME  
BUNDESGESETZES  
49 -GE/19 83

TEL. 57 53 69

3. FEB. 1984

Wien, 1984-02-02

VORLAGE 1984-02-10 *Finzer*

*Dr. Wörner*

**Betrifft:** Begutachtung der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen.

Sehr geehrte Frau Nationalrätin,  
sehr geehrter Herr Nationalrat!

Die HTU hat sich in ausführlichen Diskussionen unter Studentenvertretern, aber auch mit außeruniversitären Stellen mit dem vorliegenden Entwurf beschäftigt.

Vorweg möchten wir dem zuständigen Sachbearbeiter Mag. Wöckinger für seine umfangreiche Arbeit unsere Anerkennung aussprechen. Der vorliegende Entwurf verbessert die Möglichkeit des Zugangs zur Universität "um Häuser".

Einige Details, die noch einer Änderung bedürfen, möchten wir dennoch anführen:

Die HTU würde sich vorallem eine Aufwertung der Kompetenzen der Studienberechtigungskommission in Analogie zu den Studienkommissionen wünschen.

§2(1)5: Das Wort "oder" durch "und" ersetzen.

§3(3): Die Studienberechtigungskommission sollte mindestens einmal je Semester zusammentreten.

Bankverbindung: CA-BV 64-30888

§5(1): Die Zulassung zur SBP sollte nicht mit einer fixen Stichtagsregelung (24. Lebensjahr) verbunden werden. Die Zulassung sollte im 24. Lebensjahr möglich sein, damit die Prüfungen selbst mit 24 abgelegt werden können - bedenkt man eine Vorbereitungszeit von ca. 12 Monaten.

§5(2): Begrifflich unklar ist die Bestimmung, daß der "Besuch einer Berufsschule" in die volle Berufstätigkeit eingerechnet werde. Was ist mit "Berufsschule" gemeint? Weiters muß die volle Einrechnung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes gefordert werden, um nicht eine Benachteiligung der männlichen KANDIDATEN zu erzielen.

§6(3): Das vorgesehene Fachgutachten sollte nicht nach Zuweisung zu einem Gutachter erfolgen, vielmehr "durch einen facheinschlägigen vom Kandidaten frei zu wählenden Gutachter".

§8(1): Wie werden die Inhalte der vorgesehenen Fachprüfung definiert? Im Zweifelsfall an den Erfordernissen des gleichnamigen Maturafachs oder aber an jenen der gewählten Studienrichtung? Nach der vorliegenden Fachzuordnung müßte z.B. ein Soziologiestudent eine Mathematikprüfung absolvieren. Mit welchen Inhalten?

§8(3): Dieser Absatz ist voll entbehrlich. Durch die in §8(1) festgelegten Prüfungsfächer sind hinreichende Festlegungen über notwendige Vorkenntnisse definiert.

§12(1): Dieser Formulierung entsprechend müßten die Ergebnisse einer schriftlichen Prüfung nicht bekanntgegeben werden. Sollformulierung in etwa: "... Ergebnisse einer schriftlichen Prüfung sind nach einem angemessenen Zeitraum bekanntzumachen.....".

§15(3): Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Studiums hat man wohl hinreichend seine Studierfähigkeit nachgewiesen! Eine Erweiterung der Studienberechtigung auf alle Studienrichtungen ist wohl vertretbar.

§16(7): Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß Kolloquienzeugnisse gemäß AHStG bei der zweiten Wiederholung erworben, zwar für das Absolvieren eines akademischen Studiums anerkannt werden, nicht aber für die Zulassung zu einem Studium.

§21: Welches Einschaurecht in persönliche Daten haben die Bewerber? Gelten die einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes vollinhaltlich und automatisch, bzw. wären sie hier nicht zu präzisieren oder gar strenger zu fassen?

§24(2): Nach der derzeitigen Regelung über die Vorbereitungslehrgänge zur Studienberechtigungsprüfung gibt es keine erfolgreiche Teilprüfung ohne Gesamtkül positiv! Wozu dient dann die Regelung? Oder aber ist die Handhabung an der TU-Wien derzeit ungesetzlich, wo einmal absolvierte Prüfungsteile bei Wiederholung des gesamten Kurses nicht anerkannt werden?

Anlage zu §15 Abs.4:

Die Definition der Gruppen untereinander verwandter Studierrichtungen ist viel zu eng und überaus problematisch formuliert. z.B.: wo ist der qualitative Unterschied zwischen den Studienrichtungen Kulturtechnik (Gruppe 17) und Bauingenieurwesen (Gruppe 14), oder der katholisch-theologischen Studienrichtung und der philosophischen Studienrichtung an katholisch-theologischen Fakultäten?

Eine derart unscharfe Trennung soll gleichzeitig Kriterium für untereinander verwandte Studien sein, zwecks erleichtertem Studienwechsel?

Lösung: Aus den 14 Gruppen maximal 7 zusammenfassen. Zum einen wird ein allfälliger Wechsel liberaler (und ist immer noch vernünftig), zum anderen treten weniger Widersprüche auf:

Gruppe I: 1,2,4,5,6

Gruppe II: 3

Gruppe III: 7,8

Gruppe IV: 9

Gruppe V: 10

Gruppe VI: 11,12,13, dazu nochmals Pharmazie aufnehmen!

Gruppe VII: 14,15,16,17



Mit freundlichen Grüßen

Marc Hall

Studienreformreferent der HTU